

1020 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP**28. 1. 1974****Regierungsvorlage**

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX
über die Hilfe an Entwicklungsländer
(Entwicklungshilfegesetz)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

I. Begriffsbestimmungen

§ 1. Im Sinne dieses Bundesgesetzes sind:

1. Entwicklungsländer alle jene Staaten und Gebiete, die von der Organisation der Vereinten Nationen oder der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) als solche anerkannt sind.
2. Entwicklungshilfeorganisationen österreichische Vereine sowie die Einrichtungen der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften, die in Österreich Rechtspersönlichkeit genießen und zu deren erklärten Zielen die Angelegenheiten der Entwicklungshilfe gehören. Den Entwicklungshilfeorganisationen sind Gebietskörperschaften, sonstige öffentlich-rechtliche Körperschaften und Unternehmer gleichzuhalten, die ihren Sitz in Österreich haben, soweit sie tatsächlich Entwicklungshilfe leisten.
3. Entwicklungshilfe alle Maßnahmen und Leistungen, die der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung der Entwicklungsländer dienen, wie insbesondere
 - a) Gewährung von Sach- und Geldleistungen,
 - b) Planung und Durchführung von nach Art und Umfang bestimmten Vorhaben in Entwicklungsländern,
 - c) Ausbildung und Betreuung von Fachkräften der Entwicklungsländer,
 - d) Ausbildung und Einsatz von Entwicklungshelfern und Experten,
 - e) Beratung, einschließlich Ausarbeitung hierfür notwendiger Pläne und Studien.

II. Unmittelbare Leistung von Entwicklungshilfe

§ 2. (1) Der Bund kann unter Bedachtnahme auf das Entwicklungshilfeprogramm (§ 8) Entwicklungsländern unmittelbar oder im Zusammenwirken mit anderen Staaten, internationalen Organisationen und Einrichtungen Entwicklungshilfe gewähren, sofern ein Entwicklungsland sich verpflichtet, zur Durchführung des Vorhabens beizutragen.

(2) Empfänger von Entwicklungshilfe können neben den in Abs. 1 Bezeichneten auch die Organisation der Vereinten Nationen sowie andere internationale Organisationen und Einrichtungen sein, zu deren Aufgabe Entwicklungshilfe zählt, sofern sichergestellt ist, daß die von Österreich zur Verfügung gestellten Leistungen im Sinne dieses Bundesgesetzes verwendet werden.

(3) Die Bedingungen, unter denen Entwicklungshilfe an die in Abs. 1 genannten Empfänger geleistet wird, bilden Gegenstand einer jeweils im Einzelfall abzuschließenden Vereinbarung.

III. Förderung von Entwicklungshilfevorhaben

§ 3. Der Bund kann Vorhaben von Entwicklungshilfeorganisationen, die der Entwicklungshilfe dienen, fördern. Die Förderung kann in der Gewährung von Zuwendungen oder Darlehen sowie auf Grund besonderer Bundesgesetze in der Übernahme von Haftungen bestehen.

§ 4. (1) Ein beabsichtigtes Vorhaben darf nur gefördert werden, wenn es im Einklang mit dem Entwicklungshilfeprogramm (§ 8) steht, die Durchführung ohne Förderung seitens des Bundes nicht oder nicht in dem notwendigen Umfang möglich wäre und gewährleistet ist, daß die Entwicklungshilfeorganisation bereit und in der Lage ist, das Vorhaben ordnungsgemäß durchzuführen.

(2) Vor Gewährung einer Förderung aus Bundesmitteln im Sinne des § 3 ist die Höhe

jener Mittel zu erheben, um deren Gewährung für dasselbe Vorhaben die Entwicklungshilfeorganisation bei einem anderen Organ des Bundes oder einem anderen Rechtsträger des öffentlichen Rechtes einschließlich der Gebietskörperschaften angesucht hat oder ansuchen will oder die von diesen bereits gewährt oder in Aussicht gestellt wurden, und weiters welche Förderungen im Sinne dieses Bundesgesetzes sie bisher erhalten hat. Gegebenenfalls ist eine Verständigung mit diesen Rechtsträgern herzustellen und bei der Entscheidung über die Förderung auf die von anderen Rechtsträgern des öffentlichen Rechtes gewährten Mittel Bedacht zu nehmen.

§ 5. (1) Vor Gewährung einer Förderung hat sich die Entwicklungshilfeorganisation dem Bund gegenüber vertraglich zu verpflichten, Organen des Bundes die Überprüfung der Durchführung des Vorhabens durch Einsicht in die Bücher und Belege sowie durch Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten, ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und über die Durchführung des Vorhabens unter Vorlage einer zahlenmäßigen Nachweisung innerhalb zu vereinbarender Fristen zu berichten.

(2) Aus dem Bericht müssen die Verwendung der aus Bundesmitteln gewährten Förderungen sowie der erzielte Erfolg und aus der zahlenmäßigen Nachweisung eine durch Belege nachweisbare Aufgliederung der Einnahmen und Ausgaben zu entnehmen sein. Hat die Entwicklungshilfeorganisation für den gleichen Verwendungszweck auch eigene Mittel eingesetzt oder von einem dritten Rechtsträger Mittel erhalten, so haben sich die Darlegungen in dem Bericht und in der zahlenmäßigen Nachweisung auf alle mit der geförderten Leistung zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben der Entwicklungshilfeorganisation zu erstrecken.

§ 6. (1) Die Entwicklungshilfeorganisation hat sich dem Bund gegenüber vertraglich zu verpflichten, unbeschadet sonstiger bürgerlichrechtlicher Ansprüche des Bundes die Zuwendung zurückzuerstatten oder das Darlehen vorzeitig zurückzuzahlen, und beide vom Tag der Vorauszahlung an mit 7,3% zu verzinsen, wenn

1. das Vorhaben durch ein Verschulden der Entwicklungshilfeorganisation nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist, oder
2. die Förderungszuwendung oder das Förderungsdarlehen widmungswidrig verwendet wurde oder wird, oder den Erfolg des Vor-

habens sichernde Auflagen oder Bedingungen aus Verschulden der Entwicklungshilfeorganisation nicht eingehalten werden, oder

3. vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht beigebracht werden.

(2) Die Entwicklungshilfeorganisation hat sich weiters dem Bund gegenüber vertraglich zu verpflichten, unbeschadet sonstiger bürgerlichrechtlicher Ansprüche des Bundes die Zuwendung insoweit zurückzuerstatten oder das Darlehen insoweit vorzeitig zurückzuzahlen, als das Vorhaben auch ohne ihr Verschulden ganz oder zum Teil nicht durchgeführt werden kann oder konnte, und zwar gegebenenfalls im Verhältnis zu den eingesetzten Eigen- oder von anderen Stellen stammenden Mitteln.

IV. Beirat für Entwicklungshilfe

§ 7. Zur Beratung des Bundeskanzlers in allen ihm obliegenden Aufgaben auf dem Gebiete der Entwicklungshilfe ist beim Bundeskanzleramt eine Kommission gemäß § 8 des Bundesministeriengesetzes 1973, BGBl. Nr. 389, einzurichten, die als „Beirat für Entwicklungshilfe“ (im folgenden Beirat genannt) zu bezeichnen ist.

V. Planung und Berichterstattung

§ 8. Zur längerfristigen Planung der Entwicklungshilfe ist vom Bundeskanzler, im Einvernehmen mit den Bundesministern für Finanzen und Auswärtige Angelegenheiten jährlich, erstmals bis zum 31. Oktober 1974, ein Dreijahres-Entwicklungshilfeprogramm fertigzustellen und nach Anhörung des Beirates (§ 7) der Bundesregierung vorzulegen. Im Programm sind die voraussichtlichen Kosten und die Möglichkeiten der Finanzierung anzuführen. Das Programm ist jährlich bis jeweils zum 31. Oktober fortzuschreiben.

§ 9. Der Bundeskanzler hat dem Nationalrat jeweils bis Ende September eines jeden Jahres einen Bericht über die österreichische Entwicklungshilfe im vorangegangenen Jahr zu übermitteln.

Schlußbestimmungen

§ 10. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind auf Grund des Bundesministeriengesetzes 1973 unter Berücksichtigung dessen § 5 der Bundeskanzler, der Bundesminister für Finanzen und der Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten betraut.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Die Entwicklungshilfe ist zufolge der weitreichenden politischen und wirtschaftlichen Änderungen, die sich aus der Emanzipation der Dritten Welt in den letzten zwei Jahrzehnten ergeben haben, zu einer Dauereinrichtung geworden und wird von den entwickelten Industrieländern laufend erbracht.

Die Bevölkerungsexplosion in den Entwicklungsländern und die sich daraus ergebenden Ernährungs- und Beschäftigungsprobleme stellen potentielle Krisenherde und damit eine dauernde Bedrohung des Weltfriedens dar. Entwicklungshilfe findet daher nicht nur in der gebotenen internationalen Solidarität, sondern gleichermaßen im Interesse der Industriestaaten an der Erhaltung des Weltfriedens seine Rechtfertigung. Österreich weist auf Grund seiner immerwährenden Neutralität und auf Grund der Tatsache, daß es nicht mit einer kolonialen Vergangenheit belastet ist, besonders günstige Voraussetzungen auf, durch Entwicklungshilfe zur Entspannung in der Welt beizutragen; die Gegebenheit dieser günstigen Voraussetzungen legt Österreich aber gleichzeitig auch eine dementsprechende moralische Verpflichtung auf.

Durch seinen Beitritt zur Organisation der Vereinten Nationen und zu einer Reihe von internationalen Verträgen (Abkommen über den Internationalen Währungsfonds und über die Internationale Bank für Wiederaufbau und Wirtschaftsförderung, BGBl. Nr. 105/1949, Abkommen über die Internationale Finanz-Corporation, BGBl. Nr. 204/1956, Abkommen über die Internationale Entwicklungsgesellschaft, BGBl. Nr. 201/1961, Übereinkommen über die Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung [OECD], BGBl. Nr. 248/1961, Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die ERP-Counterpart-Regelung, BGBl. Nr. 206/1962, Abkommen über die Errichtung der Asiatischen Entwicklungsbank, BGBl. Nr. 13/1967) hat Österreich völkerrechtliche Verpflichtungen zur Leistung von Entwicklungshilfe übernommen.

Bei der XXV. Generalversammlung der Vereinten Nationen hat Österreich anlässlich der Verabschiedung der Resolution über die 2. Entwicklungsdekade eine Erklärung abgegeben, wonach es — vorbehaltlich einer weiterhin günstigen wirtschaftlichen Entwicklung — bemüht sein werde, bis zum Jahre 1980 das Hauptziel der 2. Entwicklungsdekade zu erfüllen, das darin besteht, Entwicklungshilfe im Nettoausmaß von 1% des Bruttonationalproduktes zu leisten. Die Wichtigkeit, daß öffentliche Hilfe netto 0,7% des Bruttonationalproduktes erreichen soll, wurde österreichischerseits anerkannt und hiezu erklärt, daß beabsichtigt sei, einen wesentlichen Teil in dieser Form beizustellen.

Die Österreichische Bundesregierung hat sich sowohl in ihrer Regierungserklärung vom 27. April 1970 als auch in jener vom 5. November 1971 zu den Zielen der Vereinten Nationen hinsichtlich der Entwicklungshilfe bzw. der „Internationalen Strategie für die 2. Entwicklungsdekade“ bekannt und festgestellt, daß Österreich nach Maßgabe seiner wirtschaftlichen Möglichkeiten bemüht sein wird, seine Entwicklungshilfe sowohl bilateral durch direkte Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern als auch durch die verstärkte Mitarbeit in den internationalen Organisationen auszuweiten.

Wenn auch die von den Vereinten Nationen festgelegte Zielsetzung österreichischerseits bisher nicht erreicht werden konnte, so sind die Bruttobeträge, die in den letzten Jahren österreichischerseits der Entwicklungshilfe zugeführt wurden, keineswegs unerheblich.

Die mit der Entwicklungshilfe zusammenhängende Verwaltungstätigkeit wird von jenen obersten Organen der Bundesverwaltung besorgt, zu deren Aufgabengebieten die Hilfeleistung oder Maßnahme je nach ihrer Art gehört. Die notwendige gegenseitige Abstimmung und Zusammenarbeit erfolgte bisher nicht auf Grund besonderer, die gesamte Materie der Entwicklungshilfe nach einheitlichen Gesichtspunkten ordnenden Normen, sondern im Rahmen eines alle Bundesministerien umfassenden Verwaltungskomitees, nämlich des Interministeriellen Komitees zur Förderung der Entwicklungsländer

(IKFE), das durch einen Ministerratsbeschuß vom 2. Mai 1963 eingesetzt wurde. Weiters wurden auf Grund eines Ministerratsbeschlusses vom 15. Juni 1964 ein Komitee, das sich mit den besonderen Fragen der Exportförderung nach Entwicklungsländern (EEK), und auf Grund eines Ministerratsbeschlusses vom 18. Juni 1964 ein Komitee, das sich mit den Fragen österreichischer Niederlassungen in Entwicklungsländern befaßt (Starthilfekomitee), geschaffen.

Das IKFE-Verfahren hat wohl eine unter den gegebenen Umständen rasche Abwicklung von Einzelaktionen möglich gemacht, aber die Herausbildung einer auf klaren Grundsätzen aufzubauenden österreichischen Entwicklungshilfepolitik nur vorbereiten können, da dem IKFE aus verfassungsrechtlichen Gründen keine Entscheidungsbefugnis zukam und es daher auch zur Vertretung der österreichischen Entwicklungshilfepolitik weder gegenüber der eigenen Öffentlichkeit noch gegenüber internationalen Organisationen befugt war.

Obwohl das IKFE nur eine beratende und vorbereitende Tätigkeit ausübte, fehlt für die Be- sorgung von Verwaltungsaufgaben auf dem Ge- biete der Entwicklungshilfe vielfach eine dem Art. 18 Abs. 1 B-VG entsprechende gesetzliche Grundlage. In vielen Fällen war die einzige Grundlage für eine Tätigkeit von Organen der Verwaltung des Bundes im Bereich der Entwick- lungshilfe nur ein formalgesetzlicher Ansatz im jeweiligen Bundesfinanzgesetz.

Das Fehlen einer materiell-rechtlichen Grund- lage wurde auch vom Rechnungshof wiederholt bemängelt (siehe Tätigkeitsbericht des Rechnungs- hofes, Verwaltungsjahr 1971, Abs. 47, 7).

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf sollen 1. der Angelegenheit Entwicklungshilfe die ge- mäß Art. 18 Abs. 1 des B-VG erforderliche materiell-rechtlichen Grundlage gegeben, 2. neben allgemeinen Begriffsbestimmungen die Förderungsgrundsätze für die österreichische Entwicklungshilfepolitik festgelegt und 3. in organisatorischer Hinsicht die Voraus- setzungen für eine Straffung der Entwick- lungshilfeverwaltung sowie — durch die Schaffung eines beratenden Gremiums, dem auch nichtstaatliche Stellen und Privat- personen angehören — für eine einheitliche Ausrichtung aller österreichischen Entwick- lungshilfeaktivitäten geschaffen werden.

In diesem Zusammenhang wird festgehalten, daß mit Beginn des Jahres 1974 die — auch vom DAC — wiederholt als notwendig bezeichnete Straffung der Verwaltung der öffentlichen Entwick- lungshilfe durch die Schaffung einer zentralen Stelle im Bundeskanzleramt realisiert wurde nachdem die erforderlichen rechtlichen Voraus- setzungen hiezu durch das Bundesministerien- gesetz 1973 geschaffen wurden.

Was die Zuständigkeit des Bundes zur Rege- lung dieser Materie betrifft, so gründet sich diese hinsichtlich der Bestimmungen der §§ 3 bis 6 auf Art. 17 Abs. 1 des B-VG und hinsichtlich der Regelungen des § 2 auf den Kompetenzatbestand des Art. 10 Abs. 1 Z. 2 des B-VG („Äußere An- gelegenheiten“); die Regelungen der §§ 7 bis 9 sind dem Kompetenzbestand des Art. 10 Abs. 1 Z. 16 des B-VG zuzurechnen.

Der von Österreich tatsächlich jährlich aufzu- bringende Beitrag zur Entwicklungshilfe wird im einzelnen — von der jeweiligen wirtschaft- lichen Situation abhängend — jeweils im Bundes- finanzgesetz vorzusehen sein (vgl. dazu auch die Erläuterungen zu § 8).

II. Besonderer Teil

Zu den einzelnen Bestimmungen dieses Bundes- gesetzentwurfes ist folgendes zu bemerken:

§ 1 enthält Begriffsbestimmungen.

Z. 1: Diese Regelung trägt dem Umstand Rechnung, daß Österreich Vollmitglied beider internationalen Organisationen ist. Die von der UNO oder der OECD als Entwicklungsländer anerkannten Staaten und Gebiete sind aus den Anlagen I und II zu ersehen.

Z. 2: Durch diese eher weitgefaßte Begriffs- bestimmung soll den tatsächlichen Gegebenheiten und Erfordernissen Rechnung getragen werden; sie schließt auch kirchliche Einrichtungen ein, denen etwa gemäß Art. XV § 7 im Zusam- menhalt mit Art. II des Konkordates zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich vom 5. Juni 1933, BGBI. II/Nr. 2/1934, oder gemäß § 4 des Bundesgesetzes vom 6. Juli 1961 über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche, BGBI. Nr. 182/1961, Rechtspersönlich- keit zukommt.

Z. 3: Sowohl die allgemeine als auch die de- monstrative Umschreibung des Begriffes Entwick- lungshilfe entspricht den auch von anderen Staaten und einschlägigen internationalen Orga- nisationen angewandten Begriffsbestimmungen. Zu bemerken wäre, daß unter den Begriff von „Ausbildung von Fachkräften aus Entwicklungs- ländern“ auch die Gewährung von Stipendien an Studierende aus Entwicklungsländern fällt.

Zu § 2:

Durch diese Bestimmungen soll die gesetzliche Voraussetzung für den Abschluß von Staatsver- trägen geschaffen werden, ohne daß der Natio- nalrat gemäß Art. 50 des Bundes-Verfassungs- gesetzes in jedem Fall befaßt werden muß. Sollte allerdings ein solcher Staatsvertrag Bundesaus- gaben zum Gegenstand haben, dann bedürfte es dazu auch einer entsprechenden Vorkehrung im Bundesfinanzgesetz.

1020 der Beilagen

5

Zu § 3:

Durch diese auf Art. 17 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes beruhende Bestimmung soll dem Legalitätsprinzip Rechnung getragen werden.

Zu den §§ 4 bis 6:

Diese Bestimmungen lehnen sich weitgehend an den Entwurf eines „Bundesgesetzes betreffend die Förderungen aus Bundesmitteln (Bundesförderungsgesetz)“ an. Durch die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 soll insbesondere verhindert werden, daß Vorhaben gefördert werden, die nicht dem Entwicklungshilfeprogramm (§ 8) entsprechen. Soweit Maßnahmen auf Grund dieser Bestimmungen neben einer materiell-gesetzlichen Grundlage Bundesausgaben zum Gegenstand haben, bedürfen sie neben der in diesem Gesetz vorgesehenen materiell-rechtlichen Grundlage auch eines entsprechenden Ansatzes im Bundesfinanzgesetz.

Zu § 7:

Durch die Einrichtung des Beirates soll die Voraussetzung für eine dauernde und möglichst enge Zusammenarbeit zwischen dem Bund einerseits und den Ländern sowie den nichtstaatlichen, auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe tätigen Organisationen und Einrichtungen andererseits und damit für eine einheitliche Ausrichtung aller österreichischen Entwicklungshilfetätigkeiten geschaffen werden. Dieser Beirat hat beratende Funktion.

Zu § 8:

Entwicklungshilfe setzt ihrem Wesen nach eine Planung über größere Zeiträume voraus, wobei drei Jahre als Mindestzeitraum anzusehen sind. Aus sachlichen und rechtlichen Erwägungen wäre es zweifelsohne geboten, die für die Durchführung des Entwicklungshilfeprogramms erforderlichen Kredite gleichfalls für größere Zeiträume zur Verfügung zu stellen, um die Finanzierung von Vorhaben, deren Durchführung sich über mehrere Jahre erstreckt (Fortsetzungsprojekte) oder die auf Dauer abgestellt sind (Dauerprojekte) und

deren Unterbrechung aus wirtschaftlichen, außenpolitischen oder rechtlichen Gründen nicht vertretbar ist, zu gewährleisten. Im Gegensatz zu vielen anderen Staaten, wie z. B. Italien (gesetzliche Augabenermächtigung in Höhe von 7,5 Milliarden Lire für 1972 steigend auf 13 Milliarden Lire für 1976 gemäß Art. 39 des Gesetzes vom 15. Dezember 1971, Nr. 1222), der Schweiz (Rahmenkredit von 275 Millionen Franken bis 31. Dezember 1974 gemäß Art. 1 des Bundesbeschlusses vom 26. Juni 1972) oder der BRD, in der durch Verpflichtungsermächtigungen eine sachgerechte Planung auf einen längeren Zeitraum ermöglicht wird, läßt die österreichische Rechtslage eine über das Finanzjahr hinausgehende Gewährleistung der Finanzierung der Entwicklungshilfe nicht zu. Die zur Durchführung des Entwicklungshilfeprogramms erforderlichen Beträge werden daher jährlich im Bundesfinanzgesetz anzusprechen sein.

§ 9 sieht einen jährlichen Bericht an den Nationalrat über die Entwicklungshilfe im vorangegangenen Jahr vor. Im Entwicklungshilfeprogramm werden weiters auch die Regionen, Staaten oder Gebiete zu bezeichnen sein, in denen die österreichischen Entwicklungshilfeleistungen schwerpunktmäßig zum Einsatz gelangen sollen.

Die geographische Schwerpunktbildung ist gerade für kleine Geberländer von besonderer Wichtigkeit, um eine Verzettelung der verhältnismäßig geringen verfügbaren Mittel zu vermeiden; hiebei ist jedoch zu bemerken, daß „Schwerpunkt“ per definitionem nicht gleichbedeutend mit „Ausschließlichkeit“ ist. Durch die Bestimmungen des gegenständlichen Gesetzes werden die Zuständigkeiten anderer Bundesminister hinsichtlich der internationalen Organisationen, zu deren Aufgabengebiet auch Entwicklungshilfe zählt (siehe hiezu auch die Ausführungen im 3. Absatz des allgemeinen Teiles der Erläuterungen) nicht berührt.

§ 10 enthält die Vollzugsklausel.

Ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand ist mit dem Inkrafttreten des Entwicklungshilfegesetzes nicht zu erwarten.

**VERZEICHNIS JENER STAÄTEN UND GEBIETE, DENEN DAS UNDP
ENTWICKLUNGSHILFE GEWAHRT**

(Stand August 1973)

Englische Bezeichnung	Übersetzung
Afghanistan	Afghanistan
Albania	Albanien
Algeria	Algerien
Argentina	Argentinien
Bahamas	Bahamainseln
Bahrain	Bahrain
Bangladesh	Bangladesh
Barbados	Barbados
Bhutan	Bhutan
Bolivia	Bolivien
Botswana	Botswana
Brazil	Brasilien
British Honduras	Britisch-Honduras
Bulgaria	Bulgarien
Burma	Burma
Burundi	Burundi
Cameroon	Kamerun
Central African Republic	Zentralafrikanische Republik
Sri Lanka	Sri Lanka
Chad	Tschad
Chile	Chile
China	China
Colombia	Kolumbien
Congo	Kongo
Costa Rica	Costa Rica
Cuba	Kuba
Cyprus	Zypern
Czechoslovakia	Tschechoslowakei
Dahomey	Dahomey
Dominican Republic	Dominikanische Republik
Ecuador	Ecuador
Egypt	Agypten
El Salvador	El Salvador
Equatorial Guinea	Aquatorialguinea
Ethiopia	Athiopien
Federation of Arab Emirates	Föderation Arabischer Emirate
Fiji	Fidschi
Gabon	Gabon
Gambia	Gambia
Ghana	Ghana
Greece	Griechenland
Guatemala	Guatemala
Guinea	Guinea
Guyana	Guyana
Haiti	Haiti
Honduras	Honduras
Hong Kong	Hongkong
Hungary	Ungarn
Iceland	Island
India	Indien
Indonesia	Indonesien

1020 der Beilagen

7

Englische Bezeichnung	Übersetzung
Iran	Iran
Iraq	Irak
Israel	Israel
Ivory Coast	Elfenbeinküste
Jamaica	Jamaika
Jordan	Jordanien
Kenya	Kenia
Khmer Republic	Khmer Republik
Kuwait	Kuwait
Laos	Laos
Lebanon	Libanon
Lesotho	Lesotho
Liberia	Liberia
Libyan Arab Republic	Libyen
Madagascar	Madagaskar
Malawi	Malawi
Malaysia	Malaysia
Maldives	Malediven
Mali	Mali
Malta	Malta
Mauritania	Mauretanien
Mauritius	Mauritius
Mexico	Mexiko
Mongolia	Mongolei
Morocco	Marokko
Nepal	Nepal
Nicaragua	Nikaragua
Niger	Niger
Nigeria	Nigeria
Oman	Oman
Pakistan	Pakistan
Panama	Panama
Paraguay	Paraguay
People's Democratic Republic of Yemen	Demokratische Volksrepublik Jemen
Peru	Peru
Philippines	Philippinen
Poland	Polen
Qatar	Katar
Republic of Korea	Republik Korea
Republic of Viet-Nam	Republik Vietnam
Romania	Rumänien
Rwanda	Rwanda
Saudi Arabia	Saudi-Arabien
Senegal	Senegal
Sierra Leone	Sierra Leone
Singapore	Singapur
Somalia	Somalia
Spain	Spanien
Sudan	Sudan
Swaziland	Swasiland
Syrian Arab Republic	Syrien
Thailand	Thailand
Togo	Togo
Tonga	Tonga
Trinidad and Tobago	Trinidad und Tobago
Tunisia	Tunesien
Turkey	Türkei
Uganda	Uganda
United Republic of Tanzania	Tansania
Upper Volta	Obervolta

Englische Bezeichnung	Übersetzung
Uruguay	Uruguay
Venezuela	Venezuela
Western Samoa	Westsamoa
Yemen	Jemenitische Arabische Republik
Yugoslavia	Jugoslawien
Zaire	Zaire
Zambia	Sambia
Antigua	Antigua
Brunei	Brunei
Cayman Islands	Caymaninseln
Camaro Islands	Komoren
Cook Islands	Cookinseln
Dominica	Dominica
French Antilles	Französische Antillen
French Territory of the Afars and the Issas	Französisches Territorium der Afar und Issa
Gilbert and Ellice Islands	Gilbert- und Ellice-Inseln
Grenada	Grenada
Montserrat	Montserrat
Nauru	Nauru
Netherlands Antilles	Niederländische Antillen
New Caledonia	Neukaledonien
New Hebrides	Neue Hebriden
Niue	Niue
Papua and New Guinea	Papua und Neuguinea
St. Christopher	St. Christopher
St. Lucia	St. Lucia
St. Vincent	St. Vincent
Seychelles	Seychellen
Solomon Islands	Salomoninseln
Surinam	Surinam
Tokelau Islands	Tokelauinseln
Tortola	Tortola
Turks and Caicos	Turks- und Caicos-Inseln
Wallis and Futuna Islands	Wallis und Futuna

D.A.C.

LISTE DER WENIGER ENTWICKELTEN LÄNDER

(Stand August 1973)

	Codenummer		Codenummer
WELT INSGESAMT	999		
I. EUROPA	099	Rhodesien	265
Zypern	030	Rwanda	266
Gibraltar	035	Sao Tomé und Principe	268
Griechenland	040	Senegal	269
Malta	045	Seychellen	270
Spanien	050	Sierra Leone	272
Türkei	055	Somalia	273
Jugoslawien	060	Territorium der Afar und Issa (Französisch)	274
Europa nicht aufgegliedert	089	St. Helena	276
II. AFRIKA	299	Sudan	278
II. A. Nordsahara	197	Swasiland	280
Algerien	130	Tansania	282
Ägypten	142	Togo	283
Libyen	133	Uganda	285
Marokko	136	Obervolta	287
Tunesien	139	Zaire	235
Nordsahara nicht aufgegliedert	189	Sambia	288
II. B. Südsahara	297	Südsahara nicht aufgegliedert	289
Angola	225	E.A.C.S.C.	237
Botswana	227	II. C. Afrika nicht einzeln angeführt	298
Burundi	228	III. AMERIKA	499
Kamerun	229	III. A. Nord- und Mittelamerika	397
Kapverdische Inseln	230	Bahamas	328
Zentralafrikanische Republik	231	Barbados	329
Tschad	232	Bermudas	331
Komoren	233	Costa Rica	336
Kongo (Volksrepublik)	234	Kuba	338
Dahomey	236	Dominikanische Republik	340
Aquatorial-Guinea	242	El Salvador	342
Äthiopien	238	Guadeloupe	345
Gabun	239	Guatemala	347
Gambia	240	Haiti	349
Ghana	241	Honduras	351
Guinea	243	Honduras (Britisch)	352
Guinea (Portugiesisch)	244	Jamaica	354
Elfenbeinküste	247	Martinique	356
Kenia	248	Mexiko	358
Lesotho	249	Niederländische Antillen	361
Liberia	251	Nikaragua	364
Madagaskar	252	Panama	366
Malawi	253	St. Pierre und Miquelon	374
Mali	255	Trinidad und Tobago	375
Mauretanien	256	Westindien	380
Mauritius	257	Nord- und Mittelamerika nicht aufgegliedert	389
Moçambique	259	III. B. Südamerika	497
Niger	260	Argentinien	425
Nigeria	261	Bolivien	428
Réunion	264		

10

1020 der Beilagen

	Codenummer		Codenummer
Brasilien	431	IV. C. Ferner Osten	797
Chile	434	Brunei	725
Kolumbien	437	Taiwan	732
Ecuador	440	Hongkong	735
Falkland-Inseln	443	Indonesien	738
Guyana	446	Khmer Republik	728
Guyana (Französisch)	448	Korea (Süd)	742
Paraguay	451	Laos	745
Peru	454	Macao	748
Surinam	457	Malaysia	751
Uruguay	460	Philippinen	755
Venezuela	463	Singapur	761
Südamerika nicht aufgegliedert	489	Thailand	764
III. C. Amerika nicht einzeln angeführt	498	Timor	765
		Vietnam (Süd)	771
IV. ASIEN	799	Ferner Osten nicht aufgegliedert	789
IV. A. Naher Osten	597	IV. D. Asien nicht einzeln angeführt	798
Bahrein	530	V. OZEANIEN	899
Iran	540	Fidschi	832
Irak	543	Gilbert- und Ellice-Inseln	836
Israel	546	Französisch-Polynesien	840
Jordanien	549	Neukaledonien	850
Kuwait	552	Neue Hebriden (Britisch und Französisch)	854
Libanon	555	Pazifische Inseln (Vereinigte Staaten)	858
Oman	558	Papua und Neu-Guinea	862
Katar	561	Solomon-Inseln (Britisch)	866
Saudi-Arabien	566	Tonga	870
Syrien	573	Wallis und Futuna	876
Vereinigte Arabische Emirate	576	West-Samoa	880
Jemen (Arabische Republik)	580	Ozeanien nicht aufgegliedert	889
Jemen (Demokratische Volks- republik)	570	VI. Welt nicht aufgegliedert nach Kontinenten	998
Naher Osten nicht aufgegliedert	589		
IV. B. Südasien	697	Codenummer der Geberländer	
Afghanistan	625	Australien 01 Japan 09	
Bangla Desh	666	Österreich 02 Niederlande 10	
Bhutan	630	Belgien 03 Norwegen 11	
Burma	635	Kanada 04 Schweden 12	
Indien	645	Dänemark 05 Schweiz 13	
Malediven	655	Frankreich 06 Vereinigtes Königreich 14	
Nepal	660	Deutschland 07 Vereinigte Staaten 15	
Pakistan	665		
Sri Lanka	640		
Südasien nicht aufgegliedert	689		